

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0975-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.09.2021	Jugendhilfeausschuss	V			
09.09.2021	Schulausschuss	V			
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
20.09.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über das Aussetzen der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und im Offenen Ganztage im Zuge von Covid-19 für einen weiteren Monat im Zeitraum Februar bis Mai 2021 zur Hälfte

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt genehmigt gemäß §60 Abs. 1 S. 3 GO NRW folgende von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz und dem Ratsmitglied Thomas Krey am 03.08.2021 und 05.08.2021 gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung:

„Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen der Oberbürgermeister und das Ratsmitglied Krey gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW folgende Entscheidung:

Die Stadt Oberhausen erlässt die Elternbeiträge auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,

- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

Bereichsleiterin Bereich 3-3	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Dr. Jordan-Ecker Datum 11.08.2021	Schmidt Datum 17.08.2021	Tsalastras Datum 20.08.2021	Schranz Datum 20.08.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0975-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

für einen weiteren Monat im Zeitraum Februar bis Mai 2021 zur Hälfte.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gem. §60 Abs. 1 S. 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Durch das Aussetzen der Erhebung der Elternbeiträge für einen weiteren Monat zur Hälfte entstehen im Haushalt 2021 voraussichtliche Mindererträge in Höhe von 199.370 EUR unter dem Auftrag 310006010190-Kindergärten, Kostenart 432100-Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie in Höhe von 99.000 EUR unter dem Auftrag 330003010100-Grundschulen, Kostenart 432100-Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte.

Deckungsvorschlag:

Das Land beteiligt sich an den tatsächlichen Elternbeitragsausfällen zu 50%. Damit wären 149.185 EUR durch die Erstattung des Landes gedeckt.“

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0975-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Dringlichkeitsentscheidung Drucksache B/17/0940-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Für den Monat Januar 2021 hatten sich Land und kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, die Elternbeiträge für die Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie den Offenen Ganztags zu erlassen. Das Land und die Kommunen teilten sich jeweils die Hälfte der Kosten, die durch die Elternbeitragsausfälle entstanden sind. Hintergrund hierfür war ein eingeschränktes Betreuungsangebot durch den bis zum 31.01.2021 verlängerten bundesweiten Lockdown (siehe Drucksache B/17/0320-01).

Aufgrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen im Februar 2021 wurde dieser eingeschränkte Regelbetrieb im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege und im Offenen Ganztags fortgesetzt.

Die dritte Welle der Corona-Pandemie machte es notwendig, den Regelbetrieb in Kitas, Kindertagespflege und Schulen weiterhin einzuschränken. Wegen der fortdauernden Einschränkungen wurde am 06.05.2021 im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages NRW beschlossen, Mittel zur hälftigen Erstattung des bei den Kommunen durch einen Beitragserlass entstehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall für zwei Monate im Jahr 2021 bereit zu stellen. Die Umsetzung des Beitragserlasses muss durch die für die Erhebung der Elternbeiträge zuständige Kommune erfolgen.

Durch die am 28.05.2021 bzw. 31.05.2021 von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz und dem Ratsmitglied Sonja Bongers getroffene Dringlichkeitsentscheidung wurde die Verwaltung ermächtigt, die Elternbeiträge für zwei Monate im Zeitraum Februar bis Mai 2021 auszusetzen (siehe Drucksache B/ 17/0693-01). Die Umsetzung erfolgt durch den Erlass von entsprechenden Bescheiden, die sich auf konkrete Monate beziehen müssen. Die Entscheidung, für welche zwei Monate die Beträge erlassen werden, konnte seinerzeit noch nicht getroffen werden, da eine rechtsverbindliche Mitteilung des Landes zum Erstattungsverfahren noch ausstand. Daher sind auch noch keine Erlassbescheide ergangen. Die Dringlichkeitsentscheidung hat es der Verwaltung aber ermöglicht, zeitnah die Eltern finanziell zu entlasten. Auf den Einzug der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2021 wurde verzichtet.

Zwischenzeitlich hat sich das Land NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden auf folgende Regelung geeinigt:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0975-01	Termin 20.09.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

52 -aufgrund des eingeschränkten Betreuungsumfangs im Monat Februar 2021 werden die Elternbeiträge
53 wie im Januar 2021 jeweils hälftig von Land und Kommunen übernommen, d.h. den Eltern vollständig
54 erlassen.

55 -in den Monaten März bis einschließlich Mai 2021 übernehmen die Eltern 50% der Beiträge und die
56 verbleibenden 50% teilen sich Land und Kommunen jeweils zur Hälfte.

57
58 Inzwischen wurde der entsprechende Beschluss zur Bereitstellung der Landesmittel am 24.06.201
59 durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages NRW gefasst.

60
61 Bevor die Einigung auf Landesebene nunmehr durch die Fachverwaltung durch den Erlass
62 entsprechender Bescheide umgesetzt werden kann, ist zunächst diese weitere
63 Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

64 Von der bisherigen Dringlichkeitsentscheidung vom 28.05.2021/31.05.2021 ist nämlich nur der
65 vollständige Erlass der Elternbeiträge für insgesamt zwei Monate (bzw. der vollständige Erlass für
66 einen und der hälftige Erlass für zwei Monate) abgedeckt. Da nun ein vollständiger Erlass für einen und
67 ein hälftiger Erlass für drei weitere Monate beschlossen wurde, geht dies über die ursprüngliche
68 Ermächtigung hinaus. Aus diesem Grunde ist eine erneute Dringlichkeitsentscheidung von Nöten, die
69 die Verwaltung zum hälftigen Erlass für einen weiteren Monat ermächtigt.

70
71 Sobald die Verwaltung durch die Dringlichkeitsentscheidung entsprechend ermächtigt ist, wird sie den
72 Eltern entsprechende Bescheide für die Monate Februar bis Mai 2021 zukommen lassen, um den
73 Erlass verbindlich umzusetzen.

74 Dadurch, dass für die Monate Juni und Juli 2021 die Elternbeiträge nicht eingezogen wurden, ist die
75 Entlastung zum Großteil (bis auf einen weiteren hälftigen Monatsbeitrag) bereits erfolgt.

76
77 Finanzielle Auswirkungen:

78
79 Unter Berücksichtigung der nun erzielten Einigung zwischen Land und Kommunen erhöht sich der
80 Minderertrag auf 1.451.550 EUR. Die zu erwartende Erstattung des Landes erhöht sich ebenfalls auf
81 725.780 EUR.

82
83 Kostenart 432100-Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
84 Auftrag 310006010190-Kindergärten 966.250 EUR
85 Auftrag 330003010100-Grundschulen 485.310 EUR
86 1.451.560 EUR

87
88 Kostenart 414100-Zuweisungen vom Land
89 Auftrag 310006010190-Kindergärten 483.125 EUR
90 Auftrag 330003010100-Grundschulen 242.655 EUR
91 725.780 EUR

92

Monat	Anteil Land	Anteil Kommune	Anteil Eltern
Februar	50%	50%	0%
März	25%	25%	50%
April	25%	25%	50%
Mai	25%	25%	50%
400%	125%	125%	150%

93